

Bundes, das Kaiserthum Oesterreich und das Königreich Preußen, gehören aber nur mit einem Theil ihrer Staaten zu demselben. 2 Königreiche, die Niederlande und Belgien, sind für sich geblieben.

7. Die lateinischen Völker bilden 11 Staaten:

1 Kaiserthum.		2 Herzogthümer.
4 Königreiche.		2 Republiken.
1 Großherzogthum.		1 geistliche Wahlmonarchie.

8. Die griechischen Völker bilden 2 Staaten:

1 Königreich.		1 Republik.
---------------	--	-------------

9. Die slavischen Völker bilden 2 Staaten:

1 Kaiserthum.		1 Fürstenthum.
---------------	--	----------------

10. Die Osmanen bilden 1 Staat: 1 Sultanat.

11. Die Staatsformen der 85 europäischen Staaten sind die monarchische und die republikanische. Es gibt 52 Erbmonarchien, 1 geistliche Wahlmonarchie und 32 Republiken.

12. Die europäischen Staaten lassen sich nach ihrer politischen Bedeutung als Mächte des ersten, zweiten, dritten und vierten Ranges charakterisiren.²⁾

§. 19.

Die Verwaltung.

1. Die Staatsgewalt übt der Fürst in den Monarchien durch verschiedene Behörden aus, an deren Spitze die Ministerien stehen. In den Republiken trägt die vom Volk theils unmittelbar, theils mittelbar berufene Centralregierung verschiedene Namen: Bundesversammlung, Senat u. Sie leitet den republikanischen Staat durch verschiedene Behörden, deren Anzahl aber nicht so groß ist, als in den monarchischen Staaten.

2. Die Gesamteinnahmen der europäischen Staaten lassen sich nicht genau angeben; sie belaufen sich etwa auf über 1500 Millionen Thaler. Eine noch höhere Summe mögen die Staatsausgaben ausmachen, da in manchen, besonders in den größeren Staaten, die Ausgaben nicht vollständig durch die Einnahmen gedeckt werden können, und daher Anleihen

²⁾ 1. Die Staaten des ersten Ranges: Oesterreich; Frankreich; Großbritannien; Rußland; Preußen (der Zeitfolge nach aufgezählt, in welcher sie zu ihrer jetzigen politischen Wichtigkeit gelangten). Diese 5 Großmächte leiten die europäischen Angelegenheiten und vertreten die Interessen der europäischen Christenheit gegenüber von den Mächten anderer Erdtheile. Oesterreich und Preußen haben dadurch noch eine große Bedeutung, daß sie an der Spitze aller der Staaten zweiten, dritten und vierten Ranges stehen, die zum ehemaligen deutschen Reiche gehörten und seit 1815 als souveräne Staaten zum deutschen Bunde zusammengetreten sind. Als ein organisches Ganze betrachtet, kann deswegen der deutsche Bund als eine politische Macht ersten Ranges angesehen werden.

2. Die Staaten des zweiten Ranges: Spanien; Schweden und Norwegen; die Niederlande; Türkei; Portugal; beide Sicilien; Sardinien; Belgien; Bayern.

3. Die Staaten des dritten Ranges: Dänemark; helvetische Eidgenossenschaft; Kirchenstaat; Toskana; Griechenland; Württemberg; Sachsen; Hannover; beide Hessen; Sachsen-Weimar; Luxemburg; Oldenburg; Mecklenburg.

4. Die Staaten des vierten Ranges sind die übrigen nicht genannten Staaten, besonders die deutschen, insofern sie als selbstständige, souveräne Staaten betrachtet werden.